

Grundfragen und Entwicklungstendenzen im Medienstrafrecht

In den letzten 20 Jahren hat die Verrechtlichung der Medien stark zugenommen, wobei viele Normen durch sehr auslegungsbedürftige Begriffe gekennzeichnet sind, weshalb sich journalistische Risiken oft schwer berechnen lassen. Dies wird im folgenden Beitrag am Beispiel des Medienstrafrechts exemplarisch aufgezeigt. Der Verfasser plädiert dafür, in Zukunft vermehrt als bisher zu prüfen, ob Missbräuchen nicht mit anderen Mitteln als mit strafrechtlichen Sanktionen begegnet werden kann und – falls dies nicht möglich ist – wenigstens zu versuchen, das verpönte Verhalten in einer rechtsstaatlich unbedenklichen, d.h. konkreten Weise zu umschreiben.

Ausgangspunkt der folgenden Abhandlung bildet die in Art. 55 der schweizerischen Bundesverfassung gewährleistete Pressefreiheit. Sie ist ein bedeutsames Individualrecht, das dem Staat grundsätzlich verbietet, durch Zensur und andere Repressalien die freie Meinungsäußerung durch die Presse zu beeinträchtigen. Sie reicht in ihrer Wirkung über das einzelne geschützte Individuum hinaus. Die Pressefreiheit gilt als unabdingbare Voraussetzung für unser demokratisches System, weil sie eine Diskussion in der Öffentlichkeit und die Meinungsauseinandersetzung ermöglicht (vgl. Riklin 1996, S. 29).

Die Pressefreiheit ist jedoch wie andere Freiheitsrechte an Schranken gebunden. Durch die Betätigung dieser Freiheit kann in geschützte Positionen anderer eingegriffen werden wie etwa die Ehre, die Privatsphäre, Geheimhaltungsinteressen des Staates. Schranken sind vor allem in Gesetzen enthalten, so insbesondere im Straf- und Zivilrecht.

1. Allgemeines zum Pressestrafrecht

1.1 Rechtsquellen und presserelevante Normen

Das Strafrecht ist erst seit 1942 gesamtschweizerisch im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vereinheitlicht. Dieses Gesetz kennt u.a. zahlreiche sogenannte Gedankenäußerungsdelikte, die dadurch gekennzeichnet sind, dass jemand einen Gedankeninhalt veröffentlicht, Dritten bekannt gibt oder weiterverbreitet; ein beliebtes Tatinstrument für solche Aktivitäten ist die Presse. Nachstehend wird auf eine begrenzte Auswahl solcher Bestimmungen verwiesen. Insofern erheben die folgenden Ausführungen nicht Anspruch auf Vollständigkeit. Strafrecht ist ausserdem in anderen Bundeserlassen (dem sog. Nebenstrafrecht) und im beschränkten Mass in kantonalen Vorschriften enthalten. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Strafnormen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG) verwiesen.

1.2 Abgrenzung zum Zivilrecht

Da gewisse Rechtsgüter sowohl durch das Straf- wie auch durch das Zivilrecht geschützt sind (so namentlich die

Ehre), drängen sich einige Bemerkungen zur Abgrenzung der beiden Rechtsgebiete auf. Sie unterscheiden sich durch die Art der Reaktion auf Normverstösse, d.h. durch die Rechtsfolgen, die bei Vorliegen rechtswidriger Handlungen eintreten können. Im Strafrecht erschöpfen sich diese bei schuldhaftem Verhalten in der Regel in Freiheits- oder Geldstrafen. Man will erreichen, dass der Einzelne die verpönte Verhaltensweise möglichst nicht mehr begeht, und dass sich auch die Allgemeinheit entsprechend verhält (Spezial- und Generalprävention). Demgegenüber sieht das Zivilrecht eine Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten vor. Erwähnt seien die bei Persönlichkeitsverletzungen vorgesehenen Klagemöglichkeiten: es kann beispielsweise auf Unterlassung, Beseitigung (im Sinne der Berichtigung) oder auf Feststellung der rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung geklagt werden, ferner unter bestimmten Voraussetzungen auf Schadenersatz, auf Genugtuung oder auf Gewinnherausgabe. Möglich ist auch eine Gegendarstellung. Unter Umständen kann ein Normverstoss sowohl straf- als auch zivilrechtliche Folgen zeitigen (z.B. Ehrverletzung).

Da das Strafrecht die schärfsten Sanktionen enthält, die dem Staat zur Verfügung stehen, herrscht die Meinung vor, es solle nur bei schwerwiegenden Widerhandlungen gegen die soziale Ordnung eingreifen, d.h. dann, wenn wichtige Rechtsgüter der Allgemeinheit oder des Einzelnen betroffen sind (vgl. Riklin 1996, S. 117). Entsprechend werden vom Strafrecht weniger Tatbestände erfasst als vom Zivilrecht. Es gibt einen *numerus clausus* von Strafnormen. Viele Verhaltensweisen sind nur zivilrechtlich relevant (Beispiele: Verletzung der beruflichen Ehre, Fotografieren in der Öffentlichkeit).

1.3 Zum Legalitätsprinzip und zum Bestimmtheitsgebot

Wichtig für das Strafrecht ist das Legalitätsprinzip, d.h. der Grundsatz *nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz). Es darf jemand nur bestraft werden, wenn das verpönte Verhalten gesetzlich normiert ist. Wichtig sind deshalb die im Gesetz geregelten Straftatbestände. Vom Legalitätsprinzip abgeleitet wird der Grundsatz *nulla poena sine lege certa*, das Bestimmtheitsgebot, wonach das verpönte Verhalten möglichst konkret, möglichst präzise

